

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.193.045

Wien, am 7. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 7. März 2025 unter der Nr. **697/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Waren Amokfahrten in Wien koordinierter Terrorangriff?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Staatsbürgerschaft besitzt der 35-jährige Amokfahrer?*
 - a. *Welchen Aufenthaltsstatus besitzt er?*
 - b. *Seit wann ist er in Österreich aufhältig?*
 - c. *Liegt ein aufrechter Abschiebebescheid gegen ihn vor?*
 - d. *Wurde gegen ihn bisher strafrechtlich oder anderweitig behördlich ermittelt?*
 - i. *Wenn ja, wann und wegen welcher Delikte?*
 - e. *In welcher Betreuungseinrichtung war er untergebracht?*
 - f. *Welche Sozialleistungen bezieht er derzeit?*
 - g. *Welche psychische Vorerkrankung lag bei ihm vor und wann wurde diese von wem diagnostiziert?*

Der 35-jährige Fahrzeuglenker ist österreichischer Staatsbürger.

Von einer Beantwortung der Frage 1 d. ist aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz - DSG) und der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Absatz 3 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG) Abstand zu nehmen.

Zur Beantwortung der Fragen 1 e. bis 1 g. wird angemerkt, dass das parlamentarische Interpellationsrecht im Sinne des Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 die Überprüfung von Vollzugshandlungen betrifft. Die gewünschten Auskünfte stellen keine Überprüfung von Vollzugshandlungen dar.

Zur Frage 2:

- *Wie endete die Amokfahrt des 35-Jährigen tatsächlich?*
 - a. *Wurde er durch einen Polizeieinsatz gestoppt?*
 - b. *Fanden sich beim Amokfahrer Waffen, ein Bekennerschreiben oder andere verdächtige Gegenstände (Fahnen, etc.)?*
 - c. *Kann ein terroristischer Hintergrund oder ein terroristisches Motiv hinter der Amokfahrt ausgeschlossen werden?*
 - d. *Wurden die Datenträger des 35-Jährigen bereits ausgewertet?*
 - i. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - e. *Hat der 35-Jährige bereits angegeben, weshalb er nach seiner Tat „Allahu Akbar“ brüllte?*

Der 35-Jährige fuhr gegen die Umzäunung eines Denkmals, das Fahrzeug kam zum Stillstand und der Fahrer wurde in der Folge eines polizeilichen Einschreitens gestoppt.

Im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozessordnung - StPO) und um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen, wird von einer Beantwortung der weiteren Fragen Abstand genommen. Zudem stehen strafbehördliche Ermittlungsverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, sodass die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres nicht gegeben ist.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Konnte der zweite Amokfahrer mittlerweile identifiziert und verhaftet werden?*
 - a. *Welche Staatsbürgerschaft besitzt der zweite Amokfahrer?*
 - b. *Welchen Aufenthaltsstatus besitzt er?*

- c. Seit wann ist er in Österreich aufhältig?
 - d. Liegt ein aufrechter Abschiebebescheid gegen ihn vor?
 - e. Wurde gegen ihn bisher strafrechtlich oder anderweitig behördlich ermittelt?
 - i. Wenn ja, wann und wegen welcher Delikte?
 - f. In welcher Betreuungseinrichtung war er untergebracht?
 - g. Welche Sozialleistungen bezieht er derzeit?
 - i. Wenn nicht, gibt es eine Personenbeschreibung zum zweiten Amokfahrer?
- Wie sah der Schusswaffengebrauch der oder des Beamten im Falle der zweiten Amokfahrt konkret aus?
 - Wie konnte der zweite Amokfahrer unbemerkt in das BFA flüchten?
 - a. Wurde er von jemandem aus dem BFA in das Gebäude gelassen?
 - b. Versagten in diesem Falle die Zutrittskontrollen zum BFA?
 - c. Verhalf ihm jemand aus dem BFA zur Flucht aus dem Gebäude?
 - d. Gibt es Aufzeichnungen aus Überwachungskameras die diesbezüglich bereits ausgewertet wurden?
 - i. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - e. Gab es Mitarbeiterbefragungen im Falle des Flüchtigen?
 - War der zweite Amokfahrer bereits früher einmal im BFA aufhältig?

Die Identität des zweiten Fahrzeuglenkers konnte festgestellt werden. Es kam durch Exekutivbedienstete zu mehreren Schussabgaben auf den von dem Mann gelenkten Personenkarawagen.

Von einer weitergehenden Beantwortung ist, in Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozeßordnung) und um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen, Abstand zu nehmen. Zudem stehen strafbehördliche Ermittlungsverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, sodass die Beantwortung der Fragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig ist.

Zur Beantwortung der Fragen 3 f. bis 3 g. wird angemerkt, dass das parlamentarische Interpellationsrecht im Sinne des Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 die Überprüfung von Vollzugshandlungen betrifft. Die gewünschten Auskünfte stellen keine Überprüfung von Vollzugshandlungen dar.

Zur Frage 7:

- *War das Fahrzeug des zweiten Amokfahrers ebenfalls gestohlen?*

Es lag keine Diebstahlsanzeige vor.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Menschen wurden bei beiden Amokfahrten in Wien verletzt?*
 - a. *Wie viele Exekutivbeamte wurden bei den beiden Einsätzen verletzt?*

Bis dato sind keine durch die Vorfälle verletzten Personen bekannt.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Exekutivbeamte waren bei beiden Amokfahrten insgesamt im Einsatz?*

Von einer Beantwortung dieser Frage muss aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Aus dem öffentlichen Bekanntwerden derartiger Information könnten Rückschlüsse gezogen und zukünftige Einsätze gefährdet werden. Dies könnte die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden, insbesondere die Abwehr gefährlicher Angriffe, erschweren bzw. unmöglich machen und so den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 10:

- *Welcher Sachschaden entstand durch die beiden Amokfahrten in Wien?*

Bislang sind der durch den 35-Jährigen verursachte Schaden an der Umzäunung des Denkmals und die Beschädigung der vorderen Stoßstange des von ihm gelenkten Fahrzeuges bekannt.

Gerhard Karner

